

Vorbeugender Brandschutz im Bild

J. Spittank · R. König · G. Krämer

Muster- Verkaufs- stätten- verordnung

Spittank/König/Krämer **Vorbeugender Brandschutz im Bild
Muster-Verkaufsstättenverordnung**

Vorbeugender Brandschutz im Bild

Muster-Verkaufsstättenverordnung

MVkVO 1995

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Spittank

Professor am Fachbereich Bauingenieurwesen an der Hochschule Darmstadt (vormals Fachhochschule Darmstadt)
AG Holzbau – Brandschutz – Energieeffizienz

Rolf König

Sachgebietsleiter Brandschutz in der Brandschutzdienststelle des Kreises Groß-Gerau

Dipl.-Ing. Guido Krämer

Ingenieurbüro für Bauplanung in Büttelborn
und studentischer Mitarbeiter (Masterstudiengang)
an der Hochschule Darmstadt



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Feuertrutz GmbH
Verlag für Brandschutzpublikationen, Köln 2007
Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich seiner Bestandteile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne die Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Maßgebend für das Anwenden von Regelwerken, Richtlinien, Merkblättern, Hinweisen, Verordnungen usw. ist deren Fassung mit dem neuesten Ausgabedatum, die bei der jeweiligen herausgebenden Institution erhältlich ist. Zitate aus Normen, Merkblättern usw. wurden, unabhängig von ihrem Ausgabedatum, in neuer deutscher Rechtschreibung abgedruckt.

Das vorliegende Werk wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Verlag, Herausgeber und Autoren können dennoch für die inhaltliche und technische Fehlerfreiheit, Aktualität und Vollständigkeit des Werkes keine Haftung übernehmen.

Wir freuen uns Ihre Meinung über dieses Fachbuch zu erfahren.
Bitte teilen Sie uns Ihre Anregungen, Hinweise oder Fragen per E-Mail:
info@feuertrutz.de oder Telefax: 0221 5497-140 mit.

Umschlaggestaltung: Designbüro Lörzer, Köln
Druck und Bindearbeiten: Media-Print Informationstechnologie GmbH, Paderborn
Printed in Germany

ISBN 978-3-939-138-27-3

Vorwort

Bei der Anwendung und Umsetzung von Bauvorschriften kann es für den ungeübten Leser juristischer Texte zu Verständnis- und Interpretationsschwierigkeiten kommen.

In diesem Werk wird die Muster-Verkaufsstättenverordnung (MVkVO) mit Stand September 1995 in bildlichen Darstellungen erläutert. Durch die Bebilderung kann die baupraktische Umsetzung erheblich vereinfacht und beschleunigt werden. Die Visualisierung beschränkt sich auf die Paragraphen mit bautechnischen Inhalten zum vorbeugenden Brandschutz.

Dieses Buch ist sowohl für Einsteiger als auch für Berufserfahrene geeignet. Entwurfsverfasser, Planer, Betreiber, Verwalter, Personen in den Bauaufsichten und bei den Brandschutzdienststellen, Bauherren und Bauinteressierte aber auch Studierende der Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen sowie des Brand- und Katastrophenschutzes können durch die Visualisierung den Verordnungstext sicher anwenden.

Zum Gebrauch des Buches ist anzumerken, dass die aufgezeigten Lösungen grundsätzlich exemplarisch bzw. beispielhaft zu verstehen sind und andere gleichwertige Lösungen nicht ausschließen. Die Darstellungen orientieren sich grundsätzlich an der MVkVO in Verbindung mit der Musterbauordnung und stellen keine Kommentierung dar. Die Darstellungen können im Einzelfall durch Angaben aus praktischen Erfahrungen, die nicht in der MVkVO beschrieben sind, ergänzt sein; hierauf wird dann aufmerksam gemacht.

Der Herausgeber und das Autorenteam weisen nachdrücklich darauf hin, dass vom Leser zunächst zu prüfen ist, ob die MVkVO im jeweiligen Bundesland eingeführt ist. Wenn ja, ist zusätzlich zu prüfen, in welcher Fassung (Stand) und mit welchen Abweichungen die einzelnen Bundesländer die MVkVO eingeführt haben. Weiterhin ist darauf zu achten, mit welchem Rechtscharakter (als Verordnung oder als Richtlinie) die MVkVO im Einführungserlass bekannt gemacht wurde.

Vorwort

Haftungsansprüche, die evtl. aufgrund der visualisierten Darstellung geltend gemacht werden, müssen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Autorenteam dankt dem Brandoberamtsrat und Kreisbrandmeister i.R. Anno Respondeck für seine Mitwirkung und Unterstützung.

Die Anregung zur Entwicklung von „visualisierten Bauvorschriften“ ist im Rahmen der Vorlesungen Brandschutz am Fachbereich Bauingenieurwesen an der Hochschule Darmstadt (h_da) entstanden. Hinweise und Anregungen zur Weiterentwicklung der Visualisierung von Bauvorschriften nimmt das Autorenteam gerne unter spittank.vbib@gftn.de entgegen.

Darmstadt, im Februar 2007
Das Autorenteam

Inhaltsverzeichnis

Muster-Verkaufsstättenverordnung **MVKVO**

Stand: September 1995^{a)}

Aufgrund von § 81 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 und Abs. 3 MBO^{b)} wird verordnet:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 3 Tragende Wände, Pfeiler und Stützen
- § 4 Außenwände
- § 5 Trennwände
- § 6 Brandabschnitte
- § 7 Decken
- § 8 Dächer
- § 9 Verkleidungen, Dämmstoffe
- § 10 Rettungswege in Verkaufsstätten
- § 11 Treppen
- § 12 Treppenräume, Treppenraumerweiterungen
- § 13 Ladenstraßen, Flure, Hauptgänge
- § 14 Ausgänge
- § 15 Türen in Rettungswegen
- § 16 Rauchabführung
- § 17 Beheizung
- § 18 Sicherheitsbeleuchtung
- § 19 Blitzschutzanlagen
- § 20 Feuerlöscheinrichtungen, Brandmeldeanlagen und Alarmierungseinrichtungen
- § 21 Sicherheitsstromversorgungsanlagen
- § 22 Lage der Verkaufsräume
- § 23 Räume für Abfälle
- § 24 Gefahrenverhütung
- § 25 Rettungswege auf dem Grundstück, Flächen für die Feuerwehr
- § 26 Verantwortliche Personen

- § 27 Brandschutzordnung
- § 28 Stellplätze für Behinderte
- § 29 Zusätzliche Bauvorlagen
- § 30 Prüfungen
- § 31 Weitergehende Anforderungen
- § 32 Übergangsvorschriften
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Inkrafttreten

- a) Die Änderungen aus folgenden Sitzungen der Fachkommission „Bauaufsicht“ der ARGEBAU wurden berücksichtigt:
TOP 4 der 205.Sitzung vom 28./29.September 1995,
TOP 2 der 206. Sitzung vom 07./08.Dezember 1995,
TOP 23.2 der 211. Sitzung vom 05./06.Detember 1996,
TOP 13 der 225. Sitzung vom 16./17. Detember 1999.
Auf TOP 12 der Sitzung des Allgemeinen Ausschusses der ARGEBAU vom 19./20. August 1995 wird hingewiesen.
- b) Musterbauordnung der ARGEBAU in der Fassung Dezember 1997 in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 HBO 2002.

- (2) Von jeder Stelle
1. eines Verkaufsraumes in höchstens 25 m Entfernung,
 2. eines sonstigen Raumes oder einer Ladenstraße in höchstens 35 m Entfernung muss mindestens ein Ausgang ins Freie oder ein Treppenraum notwendiger Treppen erreichbar sein (erster Rettungsweg).

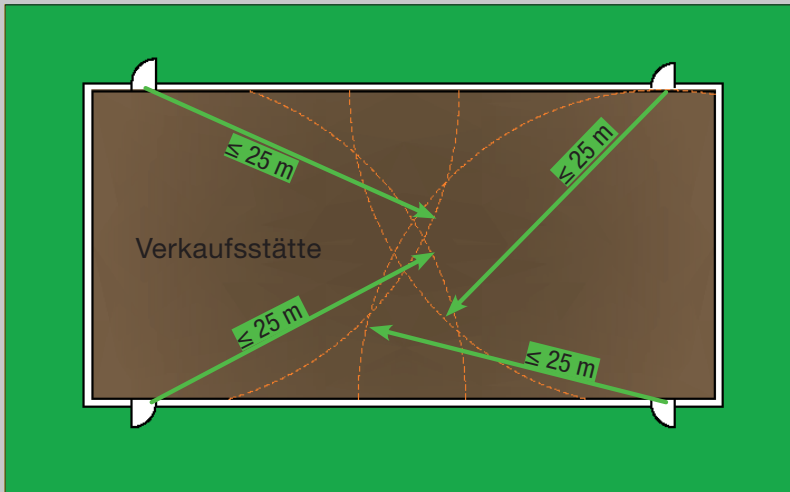


Abb. § 10 (2) - 1

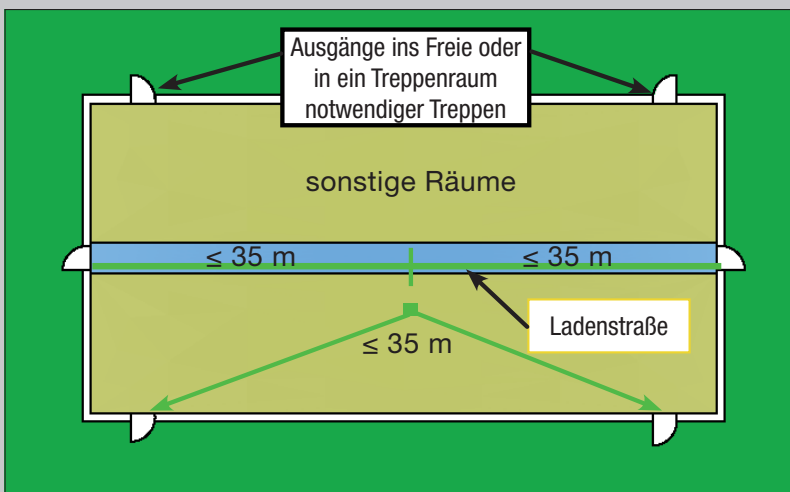


Abb. § 10 (2) - 2

- (3) Der erste Rettungsweg darf, soweit er über eine Ladenstraße führt, auf der Ladenstraße eine zusätzliche Länge von höchstens 35 m haben, wenn die Ladenstraße Rauchabzugsanlagen hat und der nach Absatz 1 erforderliche zweite Rettungsweg für Verkaufsräume mit einer Fläche von mehr als 100 m² nicht über diese Ladenstraße führt.

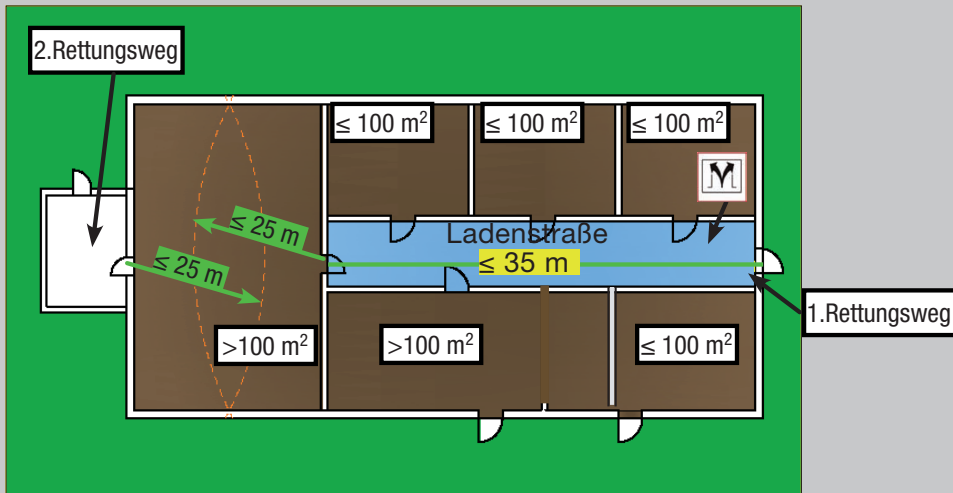
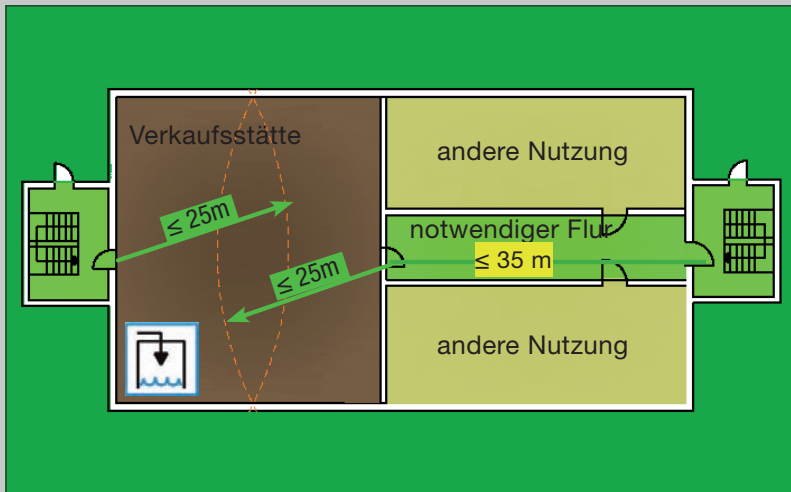


Abb. § 10 (3) - 1

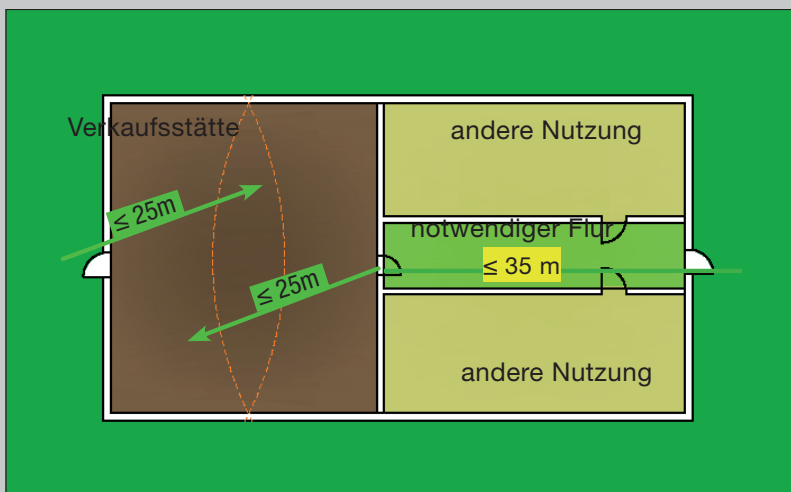
- (4) In Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen oder in erdgeschossigen Verkaufsstätten darf der Rettungsweg nach den Absätzen 2 und 3 innerhalb von Brandabschnitten eine zusätzliche Länge von höchstens 35 m haben, soweit er über einen notwendigen Flur für Kunden mit einem unmittelbaren Ausgang ins Freie oder in einen Treppenraum notwendiger Treppen führt.



Mehrgeschossige Verkaufsstätte mit Sprinkleranlage.

Zusätzliche Rettungsweglänge von max. 35 m möglich.

Abb. § 10 (4) - 1



Erdgeschossige Verkaufsstätte ohne Sprinkleranlage.

Zusätzliche Rettungsweglänge von max. 35 m möglich.

Abb. § 10 (4) - 2

- (5) Von jeder Stelle eines Verkaufsraumes muss ein Hauptgang oder eine Ladenstraße in höchstens 10 m Entfernung erreichbar sein.

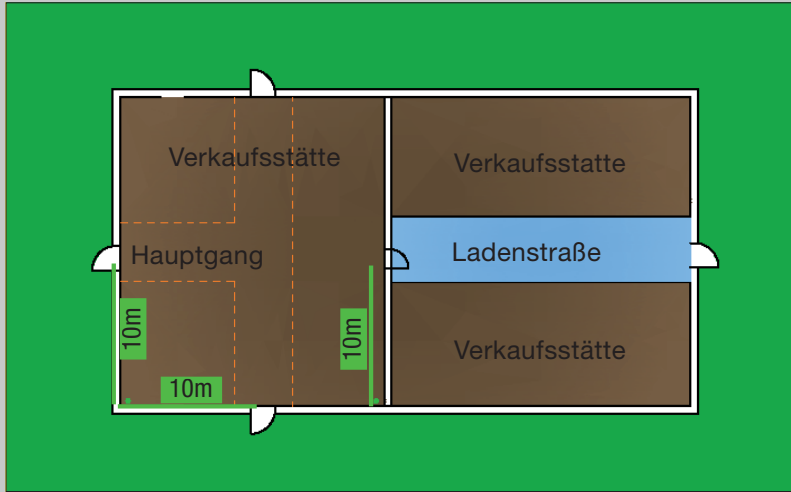


Abb. § 10 (5) - 1

- (6) ¹ In Rettungswegen ist nur eine Folge von mindestens drei Stufen zulässig. ² Die Stufen müssen eine Stufenbeleuchtung haben.

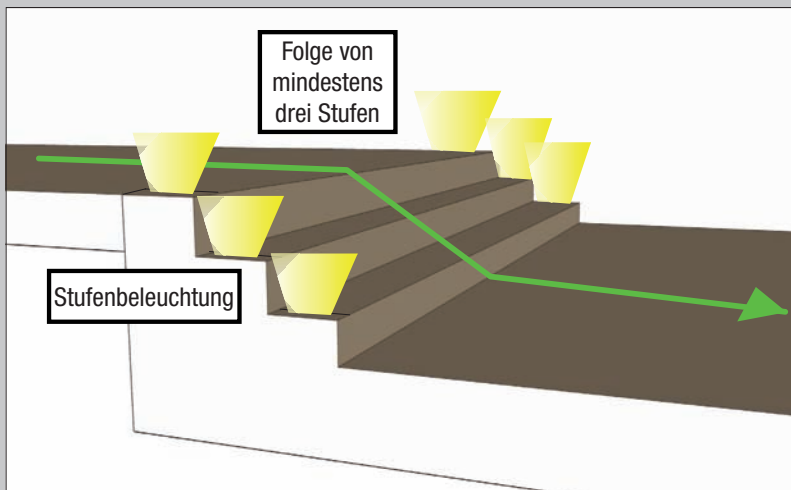


Abb. § 10 (6) - 1

- (7) ¹ An Kreuzungen der Ladenstraßen und der Hauptgänge sowie an Türen im Zuge von Rettungswegen ist deutlich und dauerhaft auf die Ausgänge durch Sicherheitszeichen hinzuweisen. ²Die Sicherheitszeichen müssen beleuchtet sein.

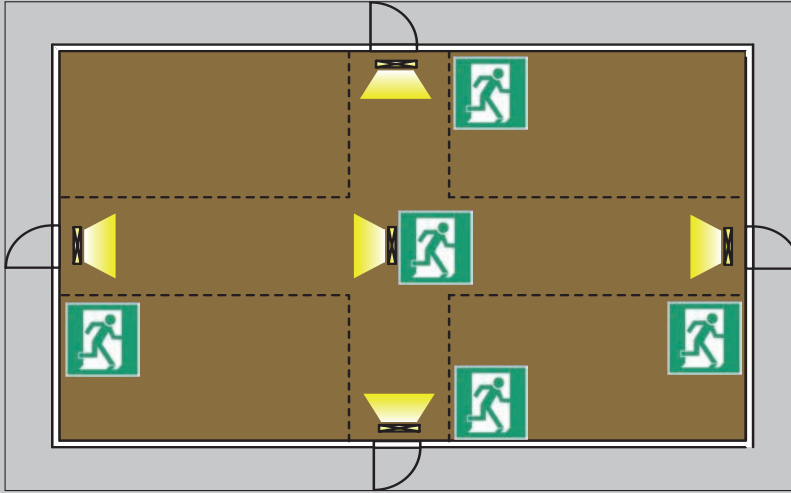
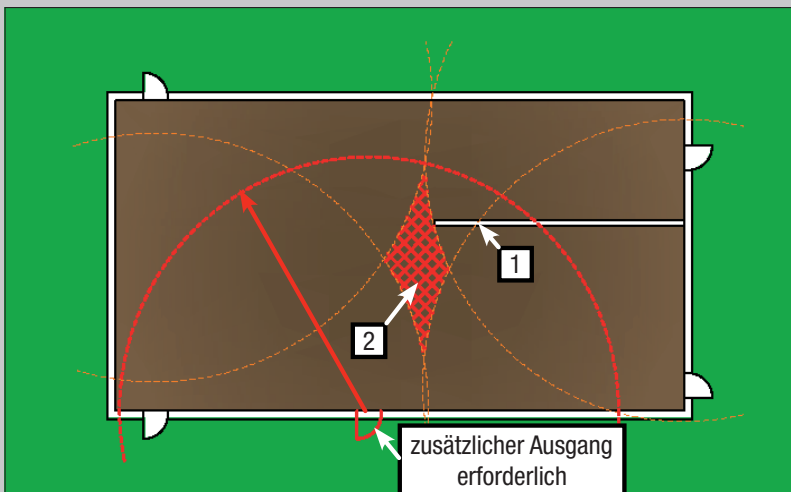


Abb. § 10 (7) - 1

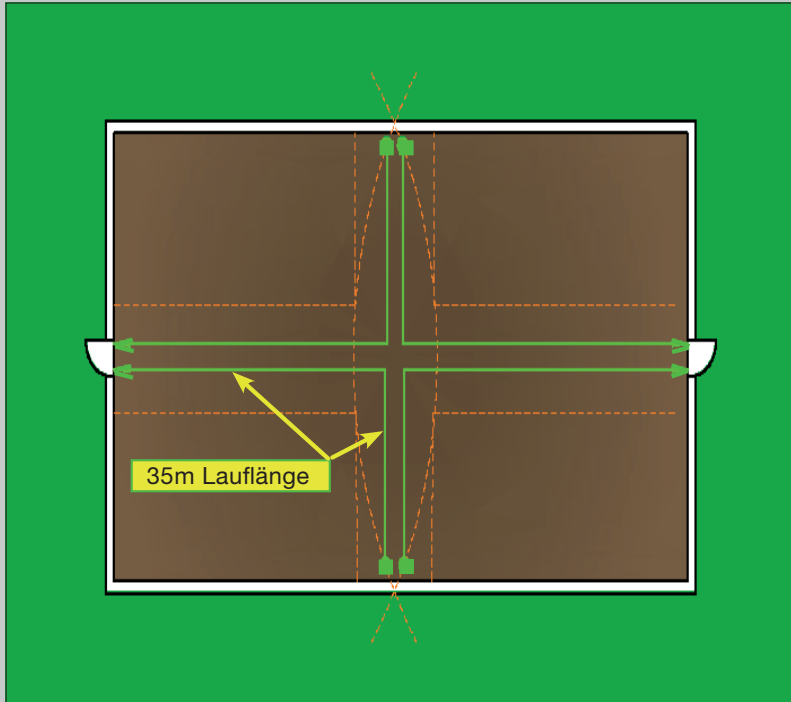
- (8) Die Entfernungen nach den Absätzen 2 bis 5 sind in der Luftlinie ^{e)}, jedoch nicht durch Bauteile zu messen.



Durch Unterbrechung bzw. durch nicht überlappende Radien wird ein zusätzlicher Ausgang erforderlich.

Abb. § 10 (8) - 1

e) Nach Auffassung der Fachkommission „Bauaufsicht“ der ARGEBAU ergibt sich in den Fällen des § 10 Abs. 2 MVkVO eine Begrenzung der Lauflinie auf 35 m bereits aus der Systematik der Muster-Verkaufsstättenverordnung (vgl. hierzu TOP 13 Nrn. 2 und 3 der 225. Sitzung der Fachkommission „Bauaufsicht“ der ARGEBAU).



In Hessen gilt: nach § 31 Abs. 2 Satz 1 HBO 2002 muss von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellersgeschosses mindestens ein notwendiger Treppenraum oder ein Ausgang ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. Die tatsächliche Lauflinie darf somit nicht mehr als 35 m betragen.

Abb. § 10 (8) - 2

Vorbeugender Brandschutz im Bild

Die Buchreihe „Vorbeugender Brandschutz im Bild“ behandelt die Muster-Vorschriften der ARGEBAU. Sie bilden die Basis der Umsetzung in den einzelnen Bundesländern. Ergänzt wird die Buchreihe durch ausgewählte Länderbauordnungen.

Zu dieser Buchreihe gehören:

Band 1 – Muster-Verkaufsstättenverordnung

Band 2 – Muster-Versammlungsstättenverordnung

Band 3 – Muster-Schulbauordnung

Band 4 – Muster-Bauordnung

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Spittank

Professor am Fachbereich
Bauingenieurwesen an der
h_da Hochschule Darmstadt
– University of Applied Sciences
AG Holzbau – Brandschutz –
Energieeffizienz

Rolf König

Sachgebietsleiter Brandschutz
in der Brandschutzdienststelle
des Kreises Groß-Gerau

Dipl.-Ing. Guido Krämer

Ingenieurbüro für Bauplanung
in Büttelborn und studentischer
Mitarbeiter (Masterstudiengang)
an der Hochschule Darmstadt

**Viele bauliche, anlagentechnische
und organisatorische Maßnahmen
im Brandschutz sind in Verord-
nungen geregelt, die nicht immer
einfach formuliert und darum
nicht sofort verständlich sind.
Dieser Bildkommentar ermöglicht
eine schnelle und fehlerfreie Be-
rücksichtigung der Anforderungen
in der Praxis.**

Mit der Muster-Verkaufsstättenver-
ordnung MVkVO werden Verkaufs-
stätten (z.B. Supermärkte, Laden-
galerien, Einkaufszentren, Möbel-
häuser etc.) mit einer Fläche von
über 2.000 m² geregelt.

Bei diesen Bauten werden besondere
Anforderungen an den Brandschutz
gestellt, da sie von einer großen An-
zahl ortsfremder Besucher besucht
werden. Im Brandfall muss eine
schnelle Evakuierung dieser Perso-
nengruppen gewährleistet sein.

In diesem Werk wird der Vorschriften-
text der Muster-Verkaufsstättenver-
ordnung in einzelne Abschnitte unter-
teilt und durch großformatige und
detaillierte Bildbeispiele erläutert.

Die gesetzlichen Grundlagen können
schnell nachgeschlagen und verstan-
den werden.

ISBN 978-3-939-138-27-3



9 783939 138273

www.feuertrutz.de